

die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Geseywidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im leyten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer eb. 166. | in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und ausfühlsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung bezubringen, daß die Klage wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift eb. 187. | benachrichtiget werden; auch | ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.